LILIENTHAL
... LEBENDIGE VIELFALT

# Bebauungsplan Nr. 118
# „Bergstraße“

# UMWELTBERICHT

BEARBEITET DURCH:
GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH;
FRIEDRICH-MIßLER-STRAßE 42;
28211 BREMEN
PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. BERND GEORG LOCHMANN
BEARBEITUNG: DIPL.-ING. KIRSTEN FLATHMANN-MATZ

Stand: 06.12.2007

AUFGESTELLT DURCH
GEMEINDE LILIENTHAL

DER BÜRGERMEISTER

# Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes | 2 |
| 2 | Inhalt und wichtigste Ziele des B-Planes | 3 |
| 3 | Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bergstraße" | 4 |
| 4. | Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes | 5 |
| 4.1 | Schutzgut Mensch | 5 |
| 4.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 5 |
| 4.2.1 | Biotoptypen | 5 |
| 4.2.1 | Tiere | 9 |
| 4.3 | Schutzgut Boden | 9 |
| 4.4 | Schutzgut Wasser | 9 |
| 4.4.1 | Grundwasser | 10 |
| 4.4.2 | Oberflächengewässer | 10 |
| 4.5 | Schutzgut Klima / Luft | 10 |
| 4.6 | Schutzgut Landschaft | 11 |
| 4.7 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 11 |
| 5 | Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter | 12 |
| 5.1 | Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung | 12 |
| 5.2 | Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 12 |
| 5.2.1 | Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch | 13 |
| 5.2.2 | Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen | 13 |
| 5.2.3 | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden | 14 |
| 5.2.4 | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | 15 |
| 5.2.5 | Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft | 16 |
| 5.2.6 | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild | 16 |
| 5.2.7 | Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 16 |

| | | |
|---|---|---|
| 5.3 | Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung | 17 |
| 6 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 18 |
| 6.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung | 19 |
| 6.2 | Maßnahmen zum Ausgleich | 19 |
| 6.3 | Bilanzierung des Eingriffs mit den landespflegerischen Maßnahmen | 22 |
| 7 | Gesetzlicher Artenschutz | 26 |
| 8 | Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 28 |
| 9 | Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten | 29 |
| 10 | Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen | 30 |
| 11 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 31 |
| 12 | Quellen | 32 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lilienthal beabsichtigt im Ortsteil Seebergen, eine nördlich an die *Bergstraße* angrenzende Fläche der städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Dieser Bereich ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Plangebiet soll nun, entsprechend dem südlichen und östlichen Umfeld, zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden.

Zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ist die Änderung des seit dem 01.06.1982 wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lilienthal notwendig.

Diese vorbereitende Bauleitplanung ist planungsrechtliche Grundlage für die nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bergstraße". Nach § 2a Baugesetzbuch sind für Bauleitpläne Umweltberichte als eigenständiger Bestandteil der Begründungen beizulegen.

Auf Grund der Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 sind für Bauleitplanverfahren Umweltberichte zu erstellen. Da die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes für den gleichen Geltungsbereich im Parallelverfahren durchgeführt werden, wird der Umweltbericht für beide Verfahren gleichzeitig erstellt. Der Umweltbericht beinhaltet neben der Bestandsermittlung und -bewertung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und ein umweltbezogenes Zielkonzept. Die Eingriffsbeurteilung nach den Naturschutzgesetzen und dem Baugesetzbuch erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes. Die Eingriffssituation wird den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich in der Eingriffsbilanzierung gegenübergestellt.

Gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan zu beteiligen.

## 1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen „Bergstraße" liegt nördlich an die *Bergstraße* angrenzend. Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft" ausgewiesen. Es befindet sich dort eine landwirtschaftliche Hofstelle mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Untersuchungsgebiet ist ca. 1,6 ha groß.

# 2 Inhalt und wichtigste Ziele des B-Planes

- Die landwirtschaftliche Fläche soll in Wohnbauflächen umgewandelt werden.
- Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Straße „Bergstraße".

Gemäß den Darstellungen im Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

| **Art der Nutzung** | **Flächeninanspruchnahme** |
|---|---|
| Allgemeines Wohngebiet | 13.128 m² |
| Davon Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (1.212 m²) | |
| Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 1.743 m² |
| Verkehrsfläche | 814 m² |
| Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz (davon Fläche zum Erhalt 69 m²) | 478 m² |
| **Summe** | **16.163 m²** |

# 3 Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bergstraße"

Neben den allgemeinen Zielen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) sind für den Geltungsbereich der Bauleitplanungen „Bergstraße" die Ziele des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Osterholz (2001) maßgebend.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Osterholz

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu Entwicklungszielen oder Maßnahmen für den Geltungsbereich.

# 4. Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes

Für die Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild werden die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1/1994) zugrunde gelegt. Für die Bewertung der Biotoptypen gilt die in Kapitel 4.2.1 beschriebene Bewertungsgrundlage.

## 4.1 Schutzgut Mensch

Emissionen - Immissionen

Von der derzeitigen Nutzung geht keine Beeinträchtigung durch Lärm-, Geruchs- oder Schadstoffemissionen aus. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches durch Verkehrsimmissionen findet ebenfalls nicht statt. Von dem westlich des Planbereiches gelegenen Hofes mit Milchkuhhaltung und Jungviehaufzucht werden gemäß gutachtlicher Stellungnahme der Landwirtschaftkammer Niedersachsen vom 21.11.2006 keine unzulässigen Immissionen in das Gebiet eingetragen.

## 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 4.2.1 Biotoptypen

Am 27.11 2006 erfolgte die Erfassung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2004). Am 22.05.2007 erfolgte eine Nachkartierung in der für Grünlandartenerkennung günstigeren Jahreszeit. Die Ergebnisse sind in einer Bestandskarte im Maßstab 1:1000 dargestellt (vgl. Biotoptypenkartierung zur Bauleitplanung „Bergstraße").

Eine Bewertung der Biotoptypen und Einzelstrukturen wurde anhand der für Niedersachsen gültigen Wertstufen für Biotoptypen nach BIERHALS, DRACHENFELS & RASPER (2004) mit einer fünfstufigen Bewertungsskala vorgenommen.

**Bewertungsstufen:**

Folgende Bewertungsstufen werden geführt:

| Kategorie: | Bewertungsstufe: |
|---|---|
| • von besonderer Bedeutung | V |
| • von besonderer bis allgemeiner Bedeutung | IV |

- von allgemeiner Bedeutung III
- von allgemeiner bis geringer Bedeutung II
- von geringer Bedeutung I

Folgende Biotoptypen wurden festgestellt:

**Gehölzbiotope**

- **BRR Rubus-Gestrüpp**

Bestandssituation: Gebüsche aus Brombeeren (Rubus fruticosus) kommen im Geltungsbereich an verschiedenen Stellen vor. Als solcher Biotoptyp erfasst wurden nur flächige Bestände von mehreren m² Durchmesser.

Bewertung: Brombeer-Gebüsche werden in die Bewertungsstufe III eingeordnet.

- **HFM Strauch-Baumhecke**

Bestandssituation: Eine Strauch-Baumhecke kommt entlang der *Bergstraße* an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches vor. Es dominieren Stieleichen (Quercus robur) mit Durchmessern zwischen 10 und 65 cm. Als weitere Baumarten kommen Birken (Betula pendula) und Waldkiefern (Pinus sylvestris) vor. Die Strauchschicht setzt sich zusammen aus Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hasel (Corylus avellana), Faulbaum (Frangula alnus), Spitzahorn (Acer platanoides) und einer Spierstrauchart (vermutlich Spiraea betulifolia).

Bewertung: Der Bestand wird in die Bewertungsstufe III eingeordnet.

- **HFB Baumhecke**

Bestandssituation: Eine Baumhecke verläuft westlich der Hofstelle zwischen Grünland und Ackerfläche beginnend etwas nördlich der Bergstraße in Richtung Norden bis in Höhe des Wohnhauses. Als Baumart dominiert die Stieleiche (Quercus robur) mit Stammdurchmessern von 20 bis 60 cm. Weitere Baumarten sind Waldkiefer (Pinus sylvestris), Gemeine Fichte (Picea abies) und Sandbirke (Betula pendula).

Bewertung: Der Bestand wird in die Bewertungsstufe III eingeordnet.

- **HB Einzelbaum/Baumbestand**

Bestandssituation: Dieser Biotoptyp ist im Geltungsbereich mit markanten Stieleichen entlang der östlichen Grundstücksgrenze sowie nördlich des Wohnhauses vertreten. Südlich des Wohnhauses befinden sich eine Birke

und eine Kastanie, westlich befinden sich direkt an der Hauswand 3 Linden, in einigem Abstand eine weitere Birke.

Bewertung: Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Bäume ist in entsprechender Art, Zahl, Länge Ersatz zu schaffen. Die älteren Stieleichen sind aufgrund ihres hohen Alters in doppelter Anzahl zu kompensieren. Die Kastanie ist, obwohl nicht heimisch, als dorftypischer Baum ebenso wie die heimischen Birken und Linden kompensationspflichtig.

- **BE Einzelstrauch**

Bestandssituation: Einzelsträucher kommen zerstreut auf dem Hofgrundstück außerhalb der Grünlandbereiche vor. Es handelt sich vorwiegend um Schwarzen Holunder (Sambucus nigra), z. T. in Verbindung mit Brombeeren (Rubus fruticosus) oder Vogelbeerbäumen (Sorbus aucuparia).

Bewertung: Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Sträucher ist in entsprechender Art und Zahl Ersatz zu schaffen.

- **HO+UHM Obstwiese auf halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte**

Bestandssituation: Westlich des Hofgebäudes befindet sich der ehemalige Obstgarten mit einer Gruppe von alten Obstbäumen (Halbstamm) auf verwilderter Rasenfläche. Vereinzelte Obstbäume stehen in der nördlich gelegenen Grünlandfläche, nordwestlich der Obstwiese und auf der südlich gelegenen Grünlandfläche.

Bewertung: Obstwiesen sind als dorftypische Biotopstruktur von Bedeutung für das Ortsbild und als Tierlebensraum. Die Obstbäume werden im Zusammenhang mit der verwilderten Rasenfläche beurteilt. Die Fläche wird aufgrund der Kleinflächigkeit (Gartencharakter) und des schlechten Erhaltungszustandes der Obstbäume mit der Wertstufe III bewertet. Vereinzelte Obstbäume werden nicht bewertet.

## Grünland

- **GMZ Sonstiges mesophiles Grünland, artenärmer**

Bestandssituation: Westlich des Hofgeländes befindet sich eine recht unebene, feuchte Weide, auf der Honiggras (Holcus lanatus), Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Brennnessel (Urtica dioica), Vogelmiere (Stellaria media), festgestellt wurden. Eine weitere Fläche dieses Biotoptyps liegt östlich und südlich an das Wohnhaus angrenzend und hat sich aus artenreichem Scherrasen durch Nutzungsaufgabe entwickelt. Hier wurden Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Knickfuchsschwanz (Alopecurus geniculatus), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Löwenzahn (Taraxa-

cum officinale), Breitblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Vogelmiere (Stellaria media) und Brennnessel (Urtica dioica) festgestellt.

Bewertung: Die Flächen werden in die Wertstufe III eingeordnet.

- **GIH Intensivgrünland auf Hochmoorstandorten**

Bestandssituation: Südlich des Hofbereiches befindet sich artenarmes, beweidetes Intensivgrünland. An krautigen Pflanzen wurden Brennnessel (Urtica dioica) und Großblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius) festgestellt. Stellenweise ist Torfmoos (Sphagnum) zu finden.

Bewertung: Die Fläche wird in die Wertstufe II eingeordnet.

## Acker- und Gartenbau-Biotope

- **AM Mooracker**

Bestandssituation: Eine größere Ackerfläche befindet sich im westlichen Teil des Planbereiches.

Bewertung: Die Fläche wird in die Wertstufe II eingeordnet.

## Ruderalfluren

- **URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte**

Bestandssituation: Ruderalfluren mit Brennnesseldominanz (Urtica dioica) befinden sich nördlich der Hofgebäude bis an die Grünlandfläche heran.

Bewertung: Die Fläche wird in die Wertstufe III eingeordnet.

- **UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte**

Bestandssituation: Halbruderale Vegetationsbestände mit Brennnessel (Urtica dioica), Beifuß (Artemisia vulgaris), Wolligem Honiggras (Holcus lanatus), Gundermann (Glechoma hederacea), Schwarzem Holunder (Sambucus nigra) und vegetationslosen Bereichen befinden sich westlich der Hofgebäude im Bereich der Obstbäume und nördlich davon im Bereich der alten Eichen.

Bewertung: Die Fläche wird in die Wertstufe III eingeordnet.

## Grünanlagen der Siedlungsbereiche

- **GRR Artenreicher Zierrasen**

Bestandssituation: Im Bereich der Einfahrt befindet sich eine extensiv gepflegte, artenreichere Rasenfläche. Es wurden Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Löwenzahn (Taraxacum officinale), Gamander-Ehrenpreis (Veronica chamaedrys), Pyrenäen-Storchschnabel (Geranium pyrenáicum),

Vogelmiere (Stellaria media), Gundermann (Glechoma hederacea), Beifuß (Artemisia vulgare), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Brennnessel (Urtica dioica) und Kleinblütiges Springkraut (Impatiens parviflora) festgestellt.

Bewertung: Die Fläche wird in die Wertstufe II eingeordnet.

**Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**

- **X Versiegelte Fläche/Gebäude**

Bestandssituation: Landwirtschaftliche Wohn- und Nebengebäude.

Bewertung: Die Fläche wird in die Wertstufe I eingeordnet.

### 4.2.1 Tiere

Bestandsaufnahmen von Tierartengruppen liegen nicht vor. Die Altbäume und die alten landwirtschaftlichen Gebäude sowie die angrenzenden Biotopstrukturen (Gehölze, Grünland) stellen potenzielle Fledermaushabitate dar.

## 4.3 Schutzgut Boden

**Bestand**

Im Geltungsbereich treten entwässerte und kultivierte Hochmoorböden auf.

| Bereiche | Wertgebende Merkmale | Bewertung |
|---|---|---|
| Planbereich | Stark überprägter Naturboden, mittlerweile brachliegend | Von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe 2 |

## 4.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser wird als Untersuchungsgebiet der Geltungsbereich zu Grunde gelegt.

### 4.4.1 Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei <100 mm/a. Das Schutzpotenzial der Deckschichten ist gering und damit die Grundwassergefährdung hoch.

| Bereiche | Wertgebende Merkmale | Bewertung |
|---|---|---|
| Grünland-, Garten und Gehölzbereiche | Sehr wenig beeinträchtigte Grundwassersituation (sehr geringes Stoffeintragsrisiko) | Von besonderer Bedeutung, Wertstufe 1 |
| Gebäude | Vollständige Versiegelung | Von geringer Bedeutung, Wertstufe 3 |

### 4.4.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor.

## 4.5 Schutzgut Klima / Luft

**Klima**

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion im Bereich der Talauen und Moore und wird stark von Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst (Nebelbildung, Spätfrostgefährdung). Die Jahresdurchschnittswerte in Bezug auf Niederschlag (650-700 mm/a), Luftfeuchte (81 %) und Lufttemperatur (8,4 ºC) liegen im mittleren Bereich.

| Bereich | Wertgebende Merkmale | Bewertung |
|---|---|---|
| Planbereich | Wenig beeinträchtigter Bereich mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion für die Siedlungsbereiche | Von Bedeutung, Wertstufe 2 |

### Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Ortsrand. Wesentliche Emissionsquellen in Bezug auf Luftschadstoffe sind nicht bekannt.

| Bereiche | Wertgebende Merkmale | Bewertung |
|---|---|---|
| Planbereich | Wenig beeinträchtigte Bereiche mit geringer Versiegelung und ohne nennenswerte Emissionsquellen | Von Bedeutung, Wertstufe 2 |

## 4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand. Die Hofstelle mit angrenzendem Grünland ist als ortstypische Bau- und Nutzungsstruktur anzusehen.

| Bereiche | Wertgebende Merkmale | Bewertung |
|---|---|---|
| Planbereich | Bereich mit traditioneller Bau- und Nutzungsform und ortsbildprägendem Großbaumbestand | Von besonderer Bedeutung, Wertstufe 1 |

## 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### Bestandssituation / Bereiche mit Bedeutung

Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, erkennbare historische Landnutzungsformen und traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen sind nicht bekannt.

### Schutzgut Sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine sonstigen Sachgüter vorhanden.

# 5 Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Grundlage sind die Begründung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes. In einem ersten Schritt werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Daran schließt sich eine Darstellung der Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung an.

## 5.1 Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung

**Baubedingte Wirkfaktoren**

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtungen.
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr.
- Vorübergehende Grundwasserabsenkungen im Bereich der geplanten Bauvorhaben.

**Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Umgestaltung und Bodenauftrag.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzungsänderung, z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen.

## 5.2 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden die erheblichen Beeinträchtigungen auf Grundlage der Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes (Kapitel 4) auf die einzelnen Schutzgüter bezogen dargestellt.

### 5.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

#### Lärm- und Schadstoffbelastungen

Durch den Anliegerverkehr oder die sonstige Nutzung des geplanten Wohngebietes sind keine zusätzlichen erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

#### Geruchsbelastungen

In einem westlich, außerhalb des Planbereichs befindlichen Gebiet, befindet sich in einem Abstand von 50 m der landwirtschaftliche Betrieb Windler (Bergstraße 69). Auf der Hofstelle wird Milchkuhhaltung und Jungviehaufzucht betrieben.

Zu der von dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Geruchsbelastung wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Gutachten[1] im November 2006 eingeholt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen, Belästigungen oder schädliche Umwelteinflüsse durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf den Planbereich einwirken.

### 5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Anlage von Gebäuden, Verkehrsflächen, Gärten und öffentlichen Grünflächen werden landwirtschaftliche Nutz- und Hofflächen versiegelt oder umgestaltet. Es sind Biotoptypen der Wertstufen I, II, III und IV überwiegend mit einer Regenerationsfähigkeit von bis zu 25 Jahren betroffen (Obstwiese, einige Einzelbäume und Baum- bzw. Strauch-Baumhecke sind schwer regenerierbar, Regenerationszeit zwischen 25 und 150 Jahre). Nach den „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994) ist der Verlust von Biotoptypen der Wertstufen III bis V als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen und somit kompensationspflichtig.

[1] Gutachterliche Stellungnahme zur Einwirkung von Geruchsstoffimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebes Windler (…) auf ein geplantes Baugebiet östlich der Hofstelle; Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 2006.

Es gehen **kompensationspflichtige Biotoptypen** in folgendem Umfang verloren:

*Quartier 2-4*

| | |
|---|---|
| HFM III | 11 m² |
| BE | 150 m² |
| HB | 120 m² |
| HO | 40 m² |
| HO+UHM III | 575 m² |
| BRR III | 100 m² |
| URF III | 858 m² |
| UHM III | 735 m² |
| GMZ III | 1.999 m² |
| | **4.588 m²** |

*Sonstige (Verkehrsfläche, Spielplatz, Fläche für Anpflanzung)*

| | |
|---|---|
| HFM III | 40 m² |
| HB | 120 m² |
| BE | 10 m² |
| BRR III | 70 m² |
| GMZ III | 419 m² |
| UHM III | 9 m² |
| URF III | 10 m² |
| | **678 m²** |

**Gesamt** **5.266 m²**

**Tiere**

Die alten Bäume und landwirtschaftlichen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Grünland- und Gehölzbiotopen potenzielle Fledermaushabitate dar, die bei Umsetzung der Planung teilweise verloren gehen. Da der größte Teil der alten Bäume zum Erhalt festgesetzt wird und sich im Umfeld des Geltungsbereiches potenzielle Ausweichlebensräume befinden, wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich angesehen.

### 5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelung oder Bodenaufschüttung infolge von Flächeninanspruchnahme nach § 1a (2) BauGB wird die Bodenfunktion erheblich beeinträchtigt. Der Boden steht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht mehr zur Verfügung, die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion wird aufgehoben oder erheblich eingeschränkt.

Die Grundflächenzahl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 0,4 als mögliche überbaubare Fläche des Grundstückes zuzüglich 50 % durch Nebenanlagen. Es dürfen also maximal 60 % der Fläche im Bereich des allgemeinen Wohngebietes versiegelt werden.

WA

13.128 m² x 0,6 = 7.877 m² versiegelbare Fläche + 814 m² (Straße) - 716 m² (vorhandene Bebauung) = **7.975 m²**

davon Quartier 1:

6.183 m² x 0,6 = **3.710 m²** versiegelbare Fläche

davon Quartier 2-4:

6.945 m² x 0,6 = 4.167 m² + 814 m² (Straße) - 716 m² (vorhandene Bebauung) = **4.265 m²** versiegelbare Fläche

Es ergibt sich eine mögliche zusätzliche Versiegelung von **7.975 m²**.

Die Beeinträchtigung ist erheblich und muss ausgeglichen werden.

In Bereichen, wo Bodenauffüllungen außerhalb der maximalen Versiegelungsfläche stattfinden, in denen nicht kompensationspflichtige Biotoptypen verloren gehen, ist eine **zusätzliche** Kompensation im Verhältnis 1:0,5 erforderlich. Dies ist auf folgenden Flächen der Fall:

Quartier 1:

- AM II 6.098 m² x 0,4 = **2.439 m²**

Quartier 2-4:

- GIH II 1.255 m² x 0,4 = **502 m²**

### 5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

**Grundwasser**

Durch die Versiegelung des Bodens ist eine Verringerung der Regenwasserversickerung und damit der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Die Beeinträchtigung ist erheblich.

**Oberflächenwasser**

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

### 5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

**Schutzgut Klima**

Durch den Verlust von Flächen mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion, den Verlust von klimawirksamen Gehölzbeständen und die Versiegelung des Bodens und damit Verringerung von Verdunstungsfeuchtigkeit und Schaffung von Wärme speichernden Oberflächen kann sich stellenweise eine erhöhte Häufigkeit von warmen, trockenen Klimasituationen im Planbereich ergeben. Durch Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche, dem Erhalt und der Ergänzung vorhandener Grünstrukturen können die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

**Schutzgut Luft**

Eine erhebliche zusätzliche Belastung durch Luftschadstoffe oder Geruchsbelästigungen ist nicht zu erwarten.

### 5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch Anlage von Wohnbebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 9 m auf landwirtschaftlicher Fläche mit Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild findet eine Abwertung des Landschaftsbildes statt. Die Beeinträchtigung ist erheblich.

### 5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die geplante Wohnbebauung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

## 5.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Grünlandflächen werden landwirtschaftlich als Viehweide genutzt. Bei Nicht-Durchführung der Planung könnte die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Eine Änderung würde sich nicht ergeben.

# 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

**Methodik**
Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Weiterhin sind nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt zu berücksichtigen.

Als methodische Grundlage dienen die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" sowie deren Ergänzungen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 1994, 2002; Breuer, 2003). In Bezug auf das Plangebiet gelten entsprechend folgende Kompensationsgrundsätze:

- Verlust von Biotoptypen der Wertstufen I (geringe Bedeutung) und II (geringe bis allgemeine Bedeutung) erfordern keine Kompensation. Biotoptypen der Wertstufen III bis V (allgemeine bis besondere Bedeutung) sind bei mittelfristiger Wiederherstellbarkeit in gleicher Flächengröße und möglichst gleicher Ausprägung auf geringwertigen Flächen zu entwickeln. Bei erschwerter Wiederherstellbarkeit (25- bis 150 Jahre) ist in doppelter Flächengröße zu kompensieren.

- Für die Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:0,5. Der Kompensationsbedarf für Boden ist dem für Biotopverlust noch hinzuzufügen.

- Werden durch Bodenauf- oder -abtrag außerhalb der versiegelbaren Fläche zugleich Biotoptypen der Wertstufen III bis V beseitigt, können die Beeinträchtigungen des Bodens mit den biotopbezogenen Kompensationsmaßnahmen abgegolten werden. Andernfalls ist für diese Flächen eine zusätzliche Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Verhältnis 1:0,5 zu erbringen.

Die fachlichen Grundlagen der Eingriffsbeurteilung sind den Kapiteln 4 und 5 zu entnehmen. Dort wurden die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie ihre mögliche Betroffenheit durch die Planung prognostiziert. Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in der Tabelle in Kapitel 6.3 zusammengefasst. Ihnen sind die unter Punkt 6.1 bzw.

6.2 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen gegenübergestellt.

## 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung der **baubedingten Beeinträchtigungen** sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Beschränkung des Baustellenverkehrs und der Materiallager auf die vorhandenen und geplanten versiegelten Bereiche, in jedem Fall außerhalb der Wurzelbereiche von Bäumen.

- Berücksichtigung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der DIN 18300 (Lagerung von Boden bei Baumaßnahmen). Entsprechende Schutzmaßnahmen sind ggf. rechtzeitig **vor** Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

- Sorgsamer Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen auf der Baustelle zum Schutz von Boden und Grundwasser.

Maßnahmen zur Vermeidung von **anlagebedingten** Beeinträchtigungen sind:

- Festsetzung der Baumhecken sowie einiger Einzelbäume zum Erhalt: Hierzu wurden die Bäume in das städtebauliche Konzept integriert und als Einzelbaum bzw. flächig festgesetzt und die Baugrenzen so weit von diesen Gehölzen abgerückt, dass keine relevanten Beeinträchtigungen ihrer Wurzelbereiche zu erwarten sind.

- Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück. Die Böden im Plangebiet sind gemäß Bodengutachten (CONTRAST 2007) grundsätzlich versickerungsfähig.

- Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,4.

**Betriebsbedingte** Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## 6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird am nördlichen Rand des Geltungsbereiches im Bereich zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine flächige Pflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten angelegt. Durch die dauerhafte Herausnahme der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird eine natürliche Bodenentwicklung

ermöglicht. Durch die Eingrünung der Wohnbauflächen wird gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.

Folgende Arten und Qualitäten sind vorgesehen:

Moorbirke (Betula pubescens), Hei, 2 x v., 150-200 cm
Sandbirke (Betula pendula), Hei, 2 x v., 150-200 cm
Stieleiche (Quercus robur), Hei, 2 x v., 150-200 cm
Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Hei, 2 x v., 150-200 cm
Faulbaum (Rhamnus frangula), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Hundsrose (Rosa canina), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Ohrweide (Salix aurita), vStr, 4 Tr., 60-100 cm
Schlehe (Prunus spinosa), vStr, 3 Tr., 60-100 cm
Wasserschneeball (Viburnum opulus), vStr, 4 Tr., 60-100 cm
Weißdorn (Crataegus monogyna), vStr, 3 Tr., 60-100 cm

- Der Baumanteil an der Pflanzung beträgt 25 %.
- Das Pflanzraster der Gehölze beträgt 1,3 m x 1,5 m.
- Die Gehölze werden in Gruppen von 3 – 5 Stück über mindestens zwei Reihen angeordnet. Die Reihen werden versetzt gepflanzt. Nach der Fertigstellungspflege folgen 2 Jahre Entwicklungspflege. Während der Pflegezeit werden die Heister mit je einem Schrägpfahl und Kokosbindungen gesichert. Die gesamte Pflanzung wird während der Pflegezeit gegen Wildverbiss mit einem 1,6 m hohen Zaun geschützt.

Die Pflanzungen sind spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durch den Eigentümer durchzuführen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch den Eigentümer zu ersetzen.

**Es bleibt ein Kompensationsdefizit von 9.561 m² für die Beseitigung von Grünlandbiotopen, Ruderalfluren und Gehölzen und erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens, das außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bergstraße" kompensiert werden muss.**
Der externe Kompensationsbedarf ist wie folgt zuzuordnen:

| | |
|---|---|
| Quartier 1: | 1.917 m² |
| Quartier 2-4: | 6.399 m² |
| Verkehr, Spielplatz, Anpflanzung: | 1.245 m² |

Zur Kompensation sind solche Maßnahmen geeignet, bei denen auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen (z. B. Nadelforst, Acker oder Intensivgrünland) die Entwicklung von hochwertigen Biotoptypen ermöglicht wird. Für die Beseitigung von Gehölzen sind Feldhecken oder Einzelbäume aus standortgerechten Arten der potenziell natürlichen Vegetation zu pflan-

zen. Auf der externen Kompensationsfläche sollen Gehölze in Form von Hecken oder Gebüschen gepflanzt werden. Die verbleibende Fläche soll der natürlichen Sukzession überlassen werden.

## 6.3 Bilanzierung des Eingriffs mit den landespflegerischen Maßnahmen

| **Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche** | **Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen** | **Voraussichtliche Beeinträchtigungen** | **Ausgleichsmaßnahmen** |
| **Tiere und Pflanzen** | 170 m² Rubus-Gestrüpp (BRR), Wertstufe III | | Verlust von Biotopfläche der Wertstufe III, 170 m²<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 420 m² Baumhecke (HFB), Wertstufe III | Festsetzung zum Erhalt | **Keine erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 487 m² Strauch-Baumhecke (HFM), Wertstufe III | Festsetzung zum Erhalt | **Keine erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 51 m² Strauch-Baumhecke (HFM), Wertstufe III | | Verlust von Biotopfläche der Wertstufe III, 51 m²<br>(x Faktor 2 aufgrund eingeschränkter Wiederherstellbarkeit)<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 10 Stk. Einzelbäume (Eichen, Kastanie) entspricht ca. 500 m² | Festsetzung zum Erhalt | **Keine erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 8 Stk. Einzelbäume (Eichen, Linden, Birke) entspricht ca. 240 m² | | Verlust von 8 Stk. Einzelbäumen<br>entspricht ca. 240 m²<br>(x Faktor 2 aufgrund eingeschränkter Wiederherstellbarkeit)<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 4 Stk. Obstbäume entspricht ca. 40 m² | | Verlust von 4 Stk. Obstbäumen<br>entspricht ca. 40 m²<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | Ca. 16 Stk. Einzelsträucher (BE)<br>entspricht ca. 160 m² | | Verlust von 16 Stk. Einzelsträuchern<br>entspricht ca. 160 m²<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | 575 m² Obstwiese (HO+UHM); Wertstufe III | | Verlust von Biotopfläche der Wertstufe III, 575 m²<br>(x Faktor 2 aufgrund eingeschränkter Wiederherstellbarkeit)<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | |

| **Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche** | **Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen** | **Voraussichtliche Beeinträchtigungen** | **Ausgleichsmaßnahmen** |
| | 2.418 m² Sonstiges mesophiles Grünland, artenarm (GMZ), Wertstufe III<br><br>1.283 m² Intensivgrünland auf Hochmoorstandorten (GIH), Wertstufe II<br><br>7.256 m² Mooracker (AM), Wertstufe II<br><br>744 m² Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),<br>Wertstufe III<br><br>868 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte<br>(URF), Wertstufe III<br><br>150 m² Artenreicher Scherrasen<br>(GRR), Wertstufe II<br><br>80 m² Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE),<br>Wertstufe II<br><br>716 m² Versiegelte Fläche/Gebäude<br>(X), Wertstufe I | | Verlust von Biotopfläche der Wertstufe III, 2.418 m²<br>**Erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe II, 1.283 m²<br>**Keine erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe II, 7.256 m²<br>**Keine erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe III, 744 m²<br>**Erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe III, 868 m²<br>**Erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe II, 150 m²<br>**Keine erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe II, 80 m²<br>**Keine erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Verlust von Biotopfläche der Wertstufe I, 716 m²<br>**Keine erhebliche Beeinträchtigung** | |
| | **Gesamtfläche 16.163 m²** | | **5.266 m² erhebliche Beeinträchtigungen, Ausgleichsbedarf 6.132 m²** | **6.132 m² Ausgleich erforderlich** |
| **Boden** | 7.975 m² stark überprägter Naturboden (Wertstufe 2) | | Bodenversiegelung<br><br>- 7.975 m² stark überprägter Naturboden vorher Wertstufe 2 nachher Wertstufe 3<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | **Ausgleichsmaßnahmen in folgendem Umfang notwendig:**<br><br>7.975 m² x 0,5 für versiegelte / überbaute Flächen<br>**3.988 m²** |

| **Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche** | **Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen** | **Voraussichtliche Beeinträchtigungen** | **Ausgleichsmaßnahmen** |
| | 716 m² versiegelte Fläche<br>(Wertstufe 3)<br><br>2.941 m² stark überprägter Naturboden | | - 716 m² versiegelte Fläche vorher Wertstufe 3 nachher Wertstufe 3 **Keine erhebliche Beeinträchtigung**<br><br>Bodenauftrag<br><br>- 2.941 m² stark überprägter Naturboden **Erhebliche Beeinträchtigung** | 2.941 m² x 0,5 für Bodenauftrag **1.471 m²**<br><br>**Ausgleich im Gebiet:**<br><br>Ergänzungspflanzung auf der zum Erhalt festgesetzten Flächen<br><br>**287 m²**<br><br>Anlage einer Gehölzfläche am nördlichen Rand des Plangebietes<br><br>**1.743 m²** |
| | | | **10.916 m² erhebliche Beeinträchtigungen** | **3.429 m² weiterer Ausgleich erforderlich** |
| **Wasser** | 7.975 m² wenig beeinträchtigte Grundwassersituation<br>(Wertstufe 1) | Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken; | 7.975 m² zusätzliche Bodenversiegelung mit Beeinträchtigung der Grundwassersituation<br>vorher Wertstufe 1<br>nachher Wertstufe 3<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | **Ausgleich wird gleichzeitig mit den Maßnahmen für das Schutzgut Boden erbracht** |
| **Luft/Klima** | 7.975 m² wenig beeinträchtigte Bereiche<br>(Wertstufe 2) | Erhalt klimawirksamer Gehölzstrukturen, Anlage einer Gehölzfläche | Einschränkung der Kalt- und Frischluftentstehung durch Versiegelung des Bodens auf 7.975 m²<br>vorher Wertstufe 2<br>nachher Wertstufe 3<br>**Keine erhebliche Beeinträchtigung** | **Ausgleich wird gleichzeitig mit den Maßnahmen für das Schutzgut Boden erbracht** |
| **Landschaftsbild** | 16.163 m² wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche<br>(Wertstufe 1) | Erhalt von ortsbildprägendem Baumbestand, Eingrünung zur freien Landschaft an der nördlichen Gebietsgrenze | Umwandlung von 16.163 m² landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Hofstelle in ein Wohngebiet mit einer maximalen Bauhöhe von 9 m<br>vorher Wertstufe 1<br>nachher Wertstufe 3<br>**Erhebliche Beeinträchtigung** | **Ausgleich wird gleichzeitig mit den Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden erreicht.** |

Die ermittelten Eingriffe können nur zu einem Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bergstraße" ausgeglichen werden.

Es bleibt ein Kompensationsdefizit von **9.561 m²**, das außerhalb kompensiert werden muss.

Der externe Kompensationsbedarf ist wie folgt zuzuordnen:

| | |
|---|---|
| Quartier 1: | 1.917 m² |
| Quartier 2-4: | 6.399 m² |
| Verkehr, Spielplatz, Anpflanzung: | 1.245 m² |

# 7 Gesetzlicher Artenschutz

Die alten Bäume sowie die landwirtschaftlichen Gebäude im Geltungsbereich stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Alle Fledermausarten gehören gem. § 1 der „Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutz-verordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften", Anlage 1, zu den besonders geschützten Arten. Die Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders geschützter Arten ist gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz verboten. Alle Fledermausarten sind aufgrund der EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), Anhang IV a), zusätzlich auch streng geschützt. Dieses verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Es wurde von der Gemeinde geprüft, ob ein Verstoß gegen die arten-schutzrechtliche Regelung vorliegt.

Die landwirtschaftlichen Gebäude und die möglicherweise zu fällenden Bäume wurden auf ihre aktuelle Nutzung als Fledermausquartiere hin begutachtet, mit dem Ergebnis, dass dies mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zutrifft (MEYER&RAHMEL 2007). Da die meisten der alten Bäume zum Erhalt festgesetzt sind, werden diese in ihrer potenziellen Habitatfunktion nicht beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz findet nicht statt.

Nahrungs-, Jagdreviere sowie Paarungsquartiere von Fledermäusen unterfallen nicht dem Schutz des § 42 Abs. 1 BNatSchG (BVerwG, NVwZ 2007, 708, 709; BVerwG, NVwZ 2001, 1040). Eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG ist daher hier nicht erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt es gerade ab, allgemeine Lebensräume oder auch sämtliche Lebensstätten der streng geschützten Arten dem Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG zuzuordnen. So sind Nahrungs- und Jagdreviere nicht geschützt, in denen sich die Tiere bewegen, ohne dort Ruhe und Geborgenheit zu suchen. Der Schutz des § 42 Abs. 1 BNatSchG bleibt nur, wenn sich die Tiere an einem Ort niederlassen, der ihnen – nach dem Muster einer „Wohnung" – nicht nur vorübergehend einen ihren artspezifischen Ansprüchen genügenden störungsfreien Aufenthalt ermöglichen soll (BVerwG, NVwZ 2007, 708, 709). Die nur gelegentlich auf-gesuchten Paarungsquartiere der Fledermäuse erfüllen dieses Kriterium nicht. Auch insoweit ist daher eine Befreiung von Bestimmungen des Arten-schutzrechtes nicht erforderlich. Die Aufzählung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist abschließend. Es wird daher darauf verzichtet, auch sämtliche räumlich-funktionalen Zusammenhänge in den Schutz einzubeziehen. Ent-sprechend dem Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist eine Befreiung

von Bestimmungen des Artenschutzes für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Daher ist es auch nicht erforderlich, die Begründung im Bebauungsplan weiter zu ergänzen.

**Vögel**

Im Geltungsbereich sind real keine stark geschützten oder besonders geschützten Arten im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt. Gemäß artenschutzrechtlicher Einschätzung (MEYER&RAHMEL 2007) kommt den landwirtschaftlichen Gebäuden oder dem alten Baumbestand im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Funktion als Eulenquartier zu. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind in Bezug auf die im Plangebiet vorkommende Avifauna nicht anzuwenden.

# 8 Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten

# 9 Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine speziellen technischen Verfahren angewendet.

# 10 Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, insbesondere die unvorgesehenen Umweltauswirkungen. Die Behörden sind verpflichtet, der Gemeinde die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen.

Spezielle Maßnahmen zur Überwachung sind nicht vorgesehen. Durch generelle Maßnahmen der Gemeinde zur Umweltüberwachung ist gewährleistet, dass unvorhergesehene Umweltauswirkungen bekannt sind.

# 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird nach Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erstellt.

# 12 Quellen

BREUER, W., 2003: Eingriffsregelung. Anwendungshilfe des Landesamtes für Ökologie in Niedersachsen (Unveröffentlichtes Manuskript)

DRACHENFELS, O. v., 2004:
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen

CONTRAST, 2007: Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben: Erschließung B-Plan 118 "Bergstraße" in 28865 Lilienthal Seebergen

LANDKREIS OSTERHOLZ, 2001:
Landschaftsrahmenplan

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 2006: Gutachterliche Stellungnahme zur Einwirkung von Geruchsstoffimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebes Windler (…) auf ein geplantes Baugebiet östlich der Hofstelle; Bremervörde 2006.

MEYER&RAHMEL, 2007: Artenschutzrechtliche Einschätzung „Fledermäuse und Eulen" zum Bebauungsplan Nr. 118 „Bergstraße", Seebergen, Gemeinde Lilienthal, Landkreis Osterholz

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, 1978: Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1:200.000, Grundwasser – Grundlagen

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, 1978:
Bodenkundliche Standortkarte von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 1994:
Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1 / 94

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, 2002:
Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2 / 2002